

KSPD
KONFERENZ DER STÄDTISCHEN
POLIZEIDIREKTORINNEN UND POLIZEIDIREKTOREN

Geht per E-Mail an:

Bundesamt für Migration
Frau Sandrine Favre
Direktionsbereich Migrationspolitik
Fachbereich Recht
sandrine.favre@bfm.admin.ch

Bundesamt für Polizei
Frau Daniela Furger
Internationale Polizeikooperation
Abteilung Strategie
daniela.furger@fedpol.admin.ch

Zürich, 10. August 2010
23045/29927/bua

Schweizerische Verordnung über das zentrale Visa-Informationssystem (C-VIS) und das nationale Visumsystem; Anhörung der interessierten Kreise

Sehr geehrte Frau Favre
Sehr geehrte Frau Furger

Mit Schreiben vom 30. Juni 2010 haben Sie die KSPD eingeladen, Ihnen eine Stellungnahme in der oben genannten Angelegenheit zukommen zu lassen. Für die Gelegenheit zur Vernehmlassung danken wir Ihnen bestens und äussern uns dazu wie folgt:

Nach Durchsicht der zugestellten Unterlagen beschränken wir uns auf die Erfahrungen der Stadtpolizei Zürich, da diese gemäss Art. 109a Abs. 3 Bst d des Bundesbeschlusses über die Genehmigung und die Umsetzung der Notenaustausche zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Verordnung und des Beschlusses über das Visa-Informationssystem (VIS) vom 11. Dezember 2009 ermächtigt ist, bei der zentralen Zugangsstelle nach Absatz 4 bestimmte Daten des C-VIS zu beantragen. Zwei Artikel haben direkte Auswirkungen auf die tägliche Arbeit der städtischen Polizeiorgane:

Art. 11 Abs. 1 Bst e Online-Abfrage des C-VIS (Art. 109a AuG)

Den in Art. 109a Abs. 3 Bst d aufgeführten Stadtpolizeien ist als kommunale Polizeibehörde dasselbe Antragsrecht wie den kantonalen Polizeibehörden einzuräumen. Sie versehen in ihrem Zuständigkeitsbereich alle Aufgaben im Ausländerbereich umfassend.

Art. 2 des Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung der Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Verordnung und des Beschlusses über das Visa-System (VIS) vom 11. Dezember 2009 (von National- und Ständerat genehmigt, Referendumsfrist abgelaufen, aber vom Bundesrat noch nicht in Kraft gesetzt) listet Änderungen des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer auf.

KSPD
KONFERENZ DER STÄDTISCHEN
POLIZEIDIREKTORINNEN UND POLIZEIDIREKTOREN

Art. 109a (Abfrage der Daten des zentralen Visa-Informationssystems) Abs. 3 Bst d bezeichnet die Polizei- und Strafverfolgungsbehörden, welche bei der zentralen Zugangsstelle bestimmte Daten des C-VIS beantragen können. Zu diesen Behörden gehören auch die Polizeibehörden der Städte Zürich, Winterthur, Lausanne, Chiasso und Lugano. Die städtischen Polizeiorgane sind auf ihrem Hoheitsgebiet wie eine Kantonspolizei tätig (führt Personenkontrollen durch; zur Identifizierung von Personen, welche die Voraussetzungen für die Einreise in das Hoheitsgebiet der Schweiz oder den Aufenthalt in der Schweiz).

Die KSPD beantragte in ihrer Stellungnahme zur Genehmigung der Notenaustausche zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft betreffend die Übernahme der Verordnung über das Visa-Informationssystem (VIS) und die Übernahme des Beschlusses über den Zugang der Sicherheitsbehörden zum VIS vom 18. März 2009 eine direkte online-Abfragemöglichkeit für die städtischen Polizeiorgane:

«Die städtischen Polizeiorgane führen auf ihren Stadtgebieten Personenkontrollen durch, identifizieren und behandeln polizeilich sich unrechtmässig in der Schweiz aufhaltende Personen. Es kommt regelmässig vor, dass aufgegriffene Ausländer zum Beispiel behaupten, sie seien mit einem gültigen Visum (nicht nur von der Schweiz ausgestellte) eingereist, hätten aber in unserem Land den Pass verloren. Die Aufenthaltsberechtigung dieser Personen ist für die städtischen Polizeiorgane aus dem nationalen Visumsystem (N-VIS) nicht ersichtlich, da nur die Abfrage nationaler (schweizerischer Visumdaten, nicht aber diejenigen der anderen Schengenstaaten) möglich ist. Ein direkter Zugriff auf die Daten des zentralen Visumsystems (C-VIS) würde den kommunalen Polizeibehörden erlauben, die sich im Hoheitsgebiet der Schweiz illegal aufhaltenden Personen rascher zu erkennen.»

Den damals eingereichten Antrag möchte die KSPD hiermit erneuern.

Art. 16 Kantonale Behörden

Art. 16 des Verordnungsentwurfes sieht im Einklang mit dem zitierten Bundesbeschluss bzw. Art. 109a Abs. 3 Buchstabe d für die kommunalen Polizeibehörden von Zürich, Winterthur, Lausanne, Chiasso und Lugano die Möglichkeit vor, via zentrale Zugangsstelle bestimmte Daten zu beantragen. Als Gründe werden die Verhütung, Aufdeckung oder Ermittlung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten genannt. – In der Praxis gibt es bei Kontrollen öfters andere Ausgangslagen, so haben zum Beispiel gewisse Personen keine Papiere dabei und geben an, dieses samt Visum verloren zu haben. Bei diesem Sachverhalt soll ebenfalls eine Datenabfrage möglich sein.

2. Verordnung über das zentrale Visa-Informationssystem (1. Phase der Umsetzung)

Die bereits gemachten Bemerkungen gelten auch für diese Verordnung. Art. 9 entspricht Art. 11 und Art. 14 entspricht Art. 16 der ersten Verordnung.

KSPD
KONFERENZ DER STÄDTISCHEN
POLIZEIDIREKTORINNEN UND POLIZEIDIREKTOREN

Wir hoffen, Sie mit diesen Angaben unterstützen zu können.

Freundliche Grüsse


Nino Cozzio
Präsident KSPD